



Hinweise für die Nutzung von Dauerschließfächern

1. Die Staatsbibliothek (SBB) stellt ihren Benutzerinnen und Benutzern Schließfächer zur Verfügung, die nach Zahlung eines monatlichen Entgelts von €5,00 in Anspruch genommen werden können (s. Hausordnung § 2 „Garderobe und Schließfächer“ sowie Entgeltliste E. „Sonstige Entgelte“). Verlängerungen sind möglich. Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Miete eines Schließfachs.
2. Auskunft über freie Fächer erhalten Sie in den Buch ausgebenden Stellen (Bücherausgabe Unter den Linden oder Leihstelle Potsdamer Straße) der SBB. Zur Ausgabe der Schlüssel muss der gültige Bibliotheksausweis vorgelegt, der Antrag ausgefüllt werden und die Zahlung des Entgelts erfolgen.
3. Die Aufbewahrung gefährlicher Stoffe und verderblicher Waren in den Schließfächern ist untersagt. Soweit sich die Schließfächer innerhalb des kontrollierten Bereiches befinden, ist es nicht gestattet, Bücher der SBB, die für den Lesesaal bereitgestellt worden sind oder die dem Handbestand entnommen sind, in den Schließfächern aufzubewahren. Sie müssen vor Verlassen der Bibliothek an die Buch ausgebende Stelle zurückgebracht oder in das Lesesaalregal zurückgestellt werden. Die SBB behält sich ein Kontrollrecht der Fächer vor (s. Benutzungsordnung § 6 „Kontrollrecht der Staatsbibliothek“).
4. Der Verlust eines Schlüssels ist der Ausgabestelle unverzüglich anzuzeigen. Für den Schlüsselverlust wird eine Verwaltungsgebühr von €15,00 (s. Entgeltliste E. „Sonstige Entgelte“) erhoben. Wird die Gebühr nicht sofort entrichtet, wird mit dem Betrag das Ausleihkonto belastet, was zu einer Ausleihsperrung führt.
5. Mit Überschreiten der Nutzungsfrist werden Mahngebühren analog der Staffelung bei nicht zurückgegebenen Büchern erhoben (s. Gebührenordnung § 4 „Mahnungen“). Über die entstandenen Mahngebühren erfolgt eine schriftliche oder elektronische Information. Mit Buchung der dritten Mahnung erfolgt eine Räumung des Schließfaches durch das Bibliothekspersonal. In diesem Fall wird das Bibliothekskonto für die Ausleihe gesperrt; der Inhalt des Fachs von der SBB nach den verwaltungsmäßigen Richtlinien verwahrt; Bücher aus dem Besitz anderer Bibliotheken werden dorthin zurückgegeben.
6. Es besteht die Verpflichtung, auch nach Schließfachräumung durch die SBB den Schlüssel zurückzugeben bzw. bei verspäteter Rückgabe gegebenenfalls die Verwaltungsgebühr von €15,00 für den Verlust zu begleichen.
7. Die Staatsbibliothek haftet nicht für den Inhalt der Schließfächer (s. Hausordnung § 8 „Haftungsausschluss der Staatsbibliothek für fremdes Eigentum“).